

Dümmmer – Sandentnahme und –aufspülung - Marissa Ferienpark, Gemeinde Lembruch, Landkreis Diepholz –

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** Wald und Welle GmbH
- Gutachtenersteller:** IPW Ingenieurplanung Wallenhorst
- Maßnahme:** Dümmmer, Marissa Ferienpark, Lembruch, Sandumspülung
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG vom 26.07.2018.
- Überprüfung einer geplanten Sandentnahme- und Aufschüttungsstelle auf das Vorkommen von Großmuscheln im Dümmmer See, August 2018
- Makrophytenverbreitung im Dümmmer See 2018, August 2018
- Stellungnahme des Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst vom 30.08.2018
- Stellungnahme des Landkreises Diepholz vom 07.11.2018
- Stellungnahme des NLWKN – GB IV H, regionaler Naturschutz, vom 07.11.2018

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Sandentnahme und Sandaufspülung am Dümmmer,
Marissa Ferienpark, Wald und Welle GmbH,
Gemeinde Lembruch (Landkreis Diepholz)
Bek. d. NLWKN v. 6. 12. 2018
— VI.H1-62025-678-001 —**

Die Wald und Welle GmbH beabsichtigt auf einem ehemaligen Campingplatzgelände im Bereich des Schoddenhofs in der Gemeinde Lembruch, Landkreis Diepholz, den ca.

30 ha großen Ferienpark Marissa zu errichten. Für die Herstellung eines Sandstrandes am Dümmer in diesem Bereich sind die Sandentnahme aus dem Dümmer und die Sandaufspülung im Strandbereich vorgesehen. Dabei handelt es sich um Gewässerausbaumaßnahmen nach den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771).

Die Wald und Welle GmbH hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), beantragt, durch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI — Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren — hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Wald und Welle GmbH nach überschläglicher Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, des NLWKN — regionaler Naturschutz sowie des LAVES — Dezernat Binnenfischerei — durch die allgemeine Vorprüfung festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgesehenen Maßnahmen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Sandentnahme und Sandaufspülung am Dümmer“ eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Die Wald und Welle GmbH hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt. Die geplante Sandentnahme im Dümmer und Sandaufspülung am Dümmer fällt nach Anlage 1 UVPG unter Punkt 13.18.1: „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,“. Diese bedürfen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Maßnahme werden – nach Ergänzung durch Gutachten über das Vorkommen von Großmuscheln und die Makrophytenverbreitung im Dümmer See – als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

a) Merkmale des Vorhabens

Die Baumaßnahme der Sandaufspülung am Ostufer des Dümmer befindet sich in der Gemeinde Lembruch, Landkreis Diepholz, im Bereich eines ehemaligen Sportboothafens. Die Maßnahme ist bereits im Rahmen des Bebauungsplans SW 11 „Schoddenhof“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 Bau GB) genehmigt. Unabhängig hiervon bedarf die Maßnahme gemäß § 68 WHG der Planfeststellung bzw. Plan genehmigung.

Die Sandentnahme für die Sandaufspülung (ca. 6.750 m³) soll aus dem Dümmer aus einem Areal nordwestlich der Sandaufspülung (ca. 63.000 m²) erfolgen.

Im Wesentlichen umfasst die Maßnahme folgende Arbeitsschritte:

- Einrichten der Baustelle,
- Sandentnahme aus dem Dümmer mithilfe eines Saugbaggers einschl. einer Spülleitung,
- Aufspülen des Sands im ehemaligen Sportboothafen zur Herstellung eines Strands,
- Profilierung des aufgespülten Sands zur Herstellung des Strands.

Für die Sandaufspülung werden ca. 4 Wochen veranschlagt, jeweils ca. 1 Woche für die Baustelleneinrichtung und -räumung und ca. 2 Wochen für die eigentlichen Spülarbeiten.

Zur Kumulierung gemäß UVPG mit anderen in diesem Bereich gleichzeitig geplanten Vorhaben, wie der Errichtung des Ferienparks Marissa, wird in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass diese im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans SW 11 „Schoddenhof“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 Bau GB) bereits bearbeitet worden sind.

Die Maßnahmen sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Bereiche der Sandentnahme und der Sandaufspülung liegen im FFH-Gebiet 65/DE 3415-301 „Dümmer“, das gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet V39/ DE3415-401 „Dümmer“ ausgewiesen ist.

Für die Natura 2000 Gebiete erfolgten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bereits FFH – Verträglichkeitsprüfungen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Sandaufspülung.

Für den Bereich der Sandentnahme aus dem Dümmer in einem Areal nordwestlich der Sandaufspülung wurde eine ergänzende FFH – Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

b) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt.

Die Sandaufspülung am Dümmer soll westlich des Dümmerdeiches im alten Schoddenhafen erfolgen. Die Ufer sind zurzeit betonierte. Hier befinden sich nördlich eine Surfeinsatzstelle und im südlichen Teil ein Bootsanleger des Segelclubs Lembruch.

Die Sandentnahme für die Sandaufspülung soll aus dem Dümmer aus einem Areal (ca. 63.000 m²) nordwestlich der Sandaufspülung erfolgen.

Beide Bereiche, die Sandaufspülung und die Sandentnahme, liegen im FFH-Gebiet 65/DE 3415-301 „Dümmer“, das gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet V39/ DE3415-401 „Dümmer“ ausgewiesen ist.

Die Sandaufspülung wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplans SW 11 „Schoddenhof“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 Bau GB) hinsichtlich der FFH – Verträglichkeit und der Schutzgüter gemäß UVPG untersucht.

Bei dem Dümmer handelt es sich um einen natürlichen eutrophen See, der zum Zweck des Hochwasserschutzes eingedeicht wurde. Durch die starke Eutrophierung sind in vielen Bereichen große Schlammablagerungen vorhanden, die die Gewässergüte beeinträchtigen.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Als wesentliche mögliche Gefährdungspunkte für das FFH-Gebiet werden folgende Faktoren genannt:

Unterwasservegetation und Wasserfauna:

Die Unterwasservegetation und die Wasserfauna sind infolge Eutrophierung und Verschlammung stark verarmt. Hohen negativen Einfluss haben ebenfalls die anthropogene Veränderung der hydraulischen Systeme. Freizeitbetrieb und Wassersport sind ebenso wie Gebäude und Strukturen in der freien Landschaft und der landwirtschaftlichen Änderungen mit negativen Einfluss bewertet.

Für die Sandentnahme wurden hierzu ergänzend im Jahr 2018 Untersuchungen auf das Vorkommen von Großmuscheln und zur Makrophytenverbreitung im Dümmer durchgeführt.

Großmuscheln wurden im Sandentnahmebereich nicht gefunden. Die Makrophytenverbreitung ist infolge der starken Eutrophierung des Dümmer stark gestört. Die Sandentnahme hat keinen bzw. nur geringen Einfluss auf die Makrophytenverbreitung.

Das Ausmaß, die Schwere und auch die Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushalts wurden aus Sicht des Vorhabensträgers bewertet und in den vorgelegten Unterlagen mit dem Ergebnis dargelegt, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen / Auswirkungen i. S. d. UVPG nicht zu erwarten sind.

In der Begründung dazu sind im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Aspekte folgende Punkte dargelegt:

- Auswirkungen für das Schutzgut Mensch sind nur baubedingt möglich.
- Es sind durch die vorgesehenen Maßnahmen keine bzw. nur geringe Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet für die maßgeblichen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und von Arten des Anhangs II FFH-RL, wie Schlammpeitzger, Steinbeißer, Muscheln und Fischotter zu erwarten. Diese werden als nicht erheblich bewertet, sowohl baubedingt, anlagebedingt als auch betriebsbedingt.
- Auswirkungen auf Natur und Landschaft – Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind nur in einem sehr geringen Umfang vorhanden.
- Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter des UVPG sind nicht zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landeskreises Diepholz, der NLWKN – GB IV H, regionaler Naturschutz und das Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst haben dieser Beurteilung grundsätzlich in ihren Stellungnahmen zugestimmt.

Dieser Bewertung wird nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte aus hiesiger Sicht zugestimmt.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabensträger insgesamt vorgelegten Unterlagen, die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landeskreises Diepholz, dem NLWKN – GB IV H, regionaler Naturschutz und dem Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst vorgelegten Stellungnahmen sowie sonstiger zur Verfügung stehender Informationen hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Die Baumaßnahme wird als **nicht UVP-pflichtig** eingeschätzt.

Hannover, den 06.12.2018

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion

gez. Hans-Wilhelm Thieding